

MERKBLATT

Versicherungs- und Haftungsfragen bei der Ableistung gemeinnütziger Arbeit

Sozialversicherung

Die Arbeit wird unentgeltlich geleistet, daher entsteht weder für den Verurteilten noch für den Beschäftigungsgeber eine Pflicht, Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu entrichten (§ 5 Abs. 1 SGB V, § 1 SGB VI, §§ 25 und 26 SGB III).

Gesetzliche Unfallversicherung

Gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII sind Personen, die während einer auf Grund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung odereiner strafrichterlichen, staatsanwaltschaftlichen oder jugendbehördlichen Anordnung wie Beschäftigte tätig werden, gesetzlich unfallversichert. Versichert sind Arbeitsleistungen aller Art, die zwar nicht vom Verurteilten selbst bestimmt werden können, die jedoch auch bei freier Ausübung versichert werden. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII das Land, in dem sich die vollziehende Einrichtung befindet. Für den Freistaat Sachsen ist dies die Unfallkasse Sachsen, Rosa-Luxemburg-Straße 17 a, 01662 Meißen.

Die Anzeige der Arbeitsaufnahme an die Unfallkasse Sachsen durch den Beschäftigungsgeber wird empfohlen. Versicherungsschutz besteht auch bei Arbeits- und Wegeunfällen (§ 8 Abs. 2 SGB VII).

Haftpflichtschutz

Verursacht der Verurteilte während der Ableistung gemeinnütziger Arbeit bei einem Dritten einen Schaden, so kommen die allgemeinen vertrags- und deliktsrechtlichen Haftungsbestimmungen zur Anwendung (§§ 278, 823 ff. BGB). In der Regel wird der Beschäftigungsgeber im Rahmen einer Haftpflichtversicherung gegen Schäden Dritter versichert sein, welche die bei ihm Beschäftigten verursachen. Es kann regelmäßig angenommen werden, dass der Verurteilte bei der Ableistung gemeinnütziger Arbeit in den Betrieb des Beschäftigungsgebers eingegliedert ist.

Hinweise für den Beschäftigungsgeber

Die Beschäftigungsstelle darf nur tatsächlich erbrachte Arbeiten bestätigen.

Krankheits- oder sonstige Fehlzeiten dürfen nicht angerechnet werden.

Die Arbeitsbestätigung soll unmissverständlich der Beschäftigungsstelle zugeordnet werden können (Briefkopf, Stempel) und mit Datum und der zuordnungsfähigen Unterschrift eines Vertretungsberechtigten der Beschäftigungsstelle versehen sein.